

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Voigt (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Bestandsaufnahme der Stellenpläne aller Landratsämter

Die **Kleine Anfrage 1790** vom 10. Januar 2017 hat folgenden Wortlaut:

Im Zuge der geplanten Kreis- und Gebietsreform im Freistaat sollen laut Landesregierung Kosten eingespart werden. Es ist jedoch unklar, ob zu diesem Zwecke eine Bestandsaufnahme anhand der Stellenpläne aller Landratsämter erfolgte, aus der die mindestens erforderliche Ausstattung für die durch Fusionen entstehenden Landratsämter ableitbar ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung Betrachtungen angestellt, wie zum aktuellen Zeitpunkt die Stellenausstattung der Kernverwaltung aussieht beziehungsweise wie diese nach dem Vollzug der Reform nach ihrem Muster aussehen sollte?
2. Wurden im Vorfeld der Reform die Stellenpläne der Landkreise miteinander verglichen?
3. Wenn die Fragen 1 und 2 mit Nein beantwortet wurden, warum hielt die Landesregierung die Prüfung insoweit für nicht relevant?
4. Wie viele Stellen waren/sind in den Stellenplänen der Kernverwaltung seit dem Jahr 2005 ausgewiesen (bitte nach Landkreisen und Jahren aufschlüsseln)?
5. Welche Entwicklung der Stellenpläne erwartet die Landesregierung für die Jahre 2017 bis 2022?
6. Wo befindet sich nach Kenntnis der Landesregierung der Freistaat Thüringen im Vergleich mit den anderen neuen Bundesländern in Hinblick auf die Anzahl der in Stellenplänen von Landratsämtern ausgewiesenen Stellen?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Februar 2017 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen:

Die Landesregierung hat mehrfach - insbesondere im Rahmen der Beratungen des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen (GVBl. Nr. 5/2016 S. 242 ff.) - darauf hingewiesen, dass es in erster Linie Ziel der Gebietsreform ist, leistungs- und verwaltungsstarke Gebietskörperschaften zu bilden,

die den an sie gestellten Herausforderungen dauerhaft gewachsen sind. Die Gebietsreform schafft die Voraussetzung dafür, dass mittel- und langfristig Kosteneinsparungen erzielt werden können. In welcher Größenordnung Effizienzgewinne erzielt beziehungsweise Einsparpotenziale generiert werden können, hängt aufgrund der kommunalen Organisations- und Personalhoheit in erster Linie davon ab, inwieweit die kommunalen Verantwortungsträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltung die Möglichkeiten dafür nutzen. Der Gesetzgeber kann nur die dafür notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen schaffen (vergleiche den Gesetzentwurf der Landesregierung unter Vorblatt B. Lösung, Drucksache 6/2000 vom 13. April 2016). Der Vortrag des Abgeordneten, wonach aus einer Bestandsaufnahme der Stellenpläne der derzeitigen Landkreise die mindestens erforderliche Ausstattung der geplanten neuen Landkreise abzuleiten ist, ist fachlich nicht zutreffend. Im Lichte dieser Vorbemerkungen beantworte ich die Fragen des Abgeordneten im Einzelnen wie folgt:

Zu 1.:

Nein

Zu 2.:

Nein

Zu 3.:

Wie in den Vorbemerkungen erläutert, sind nur die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in der Lage, die mit der Gebietsreform möglichen Effizienzgewinne und Einsparpotenziale zu nutzen.

Zu 4.:

Diese Informationen liegen den Rechtsaufsichtsbehörden nicht aufbereitet vor und könnten nur mit einem unverhältnismäßigen hohen Arbeitsaufwand beschafft werden. Zu den tatsächlichen Ist-Zahlen der Beschäftigten in den Kernverwaltungen der Landkreise für den nachgefragten Zeitraum wird auf die in der Anlage beigefügte Übersicht des Thüringer Landesamtes für Statistik verwiesen.

Zu 5.:

Die Entwicklung der Stellenpläne hängt in erster Linie von Entscheidungen im Rahmen der kommunalen Organisations- und Personalhoheit ab. Zudem ist die Anzahl der aus den öffentlichen Verwaltungen ausscheidenden Personen (Altersabgänge) wegen der Möglichkeiten der Dienstzeitverlängerungen nicht exakt zu bestimmen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sowohl der Personalbestand als auch der künftige Personalbedarf der Landratsämter auch von den Ergebnissen der Funktional- und Verwaltungsreform abhängig ist. Tendenziell geht die Landesregierung davon aus, dass nach einer gewissen Übergangsphase die Anzahl der insgesamt in den Landratsämtern beschäftigten Personen abnehmen wird.

Zu 6.:

Der Landesregierung liegen die Zahlen der ausgewiesenen Stellen in den Stellenplänen der Landratsämter der anderen neuen Bundesländer nicht vor. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 4.

Dr. Poppenhäger
Minister

Anlage

Thüringer Landesamt für Statistik

Beschäftigte* der Landratsämter von 2005 bis 2015 nach Kreisen

Quelle: Personalstandstatistik am 30. Juni des jeweiligen Jahres

Landkreise	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
61 Landkreis Eichsfeld	800	790	780	800	815	815	820	810	800	800	765
62 Landkreis Nordhausen	440	440	425	425	425	445	455	455	460	465	460
63 Wartburgkreis	680	670	670	680	680	715	705	710	700	710	720
64 Unstrut-Hainich-Kreis	645	645	655	645	660	725	690	700	705	700	675
65 Kyffhäuserkreis	470	490	485	495	490	530	540	540	535	520	495
66 Landkreis Schmalkalden-Meiningen	595	565	560	565	565	565	560	655	680	695	680
67 Landkreis Gotha	605	595	590	615	620	620	610	600	595	590	575
68 Landkreis Sömmerda	455	455	445	480	480	505	510	515	510	490	485
69 Landkreis Hildburghausen	380	360	360	370	375	375	375	370	360	340	355
70 Ilm-Kreis	575	545	545	540	550	595	600	615	605	625	615
71 Landkreis Weimarer Land	455	465	470	465	495	490	470	455	470	450	450
72 Landkreis Sonneberg	375	365	360	370	365	360	380	370	355	340	335
73 Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	660	655	635	645	675	670	690	680	690	665	655
74 Saale-Holzland-Kreis	460	435	425	435	435	430	430	435	435	445	445
75 Saale-Orla-Kreis	550	545	535	545	545	565	595	590	580	555	550
76 Landkreis Greiz	650	600	630	645	680	700	730	790	765	780	795
77 Landkreis Altenburger Land	545	530	505	505	510	490	490	480	490	500	505

* Aus Gründen der Geheimhaltung werden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.